

8. Was versteht der §. 10 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartensempel (R.G.Bl. S. 133), unter dem mit Strafe bedrohten „wissentlichen Gewahrjam“ ungestempelter Spielkarten?

Bgl. Bd. 1 Nr. 10.

I. Straffenat. Urtr. v. 4. November 1880 g. E. Rep. 2730/80.

I. Landgericht Kolmar.

Aus den Gründen:

„Nach den Feststellungen der Vorinstanz fand sich im Nachlasse des am 1. Januar 1880 zu K. verstorbenen Buchbinders E., des Vaters des Angeklagten, eine größere Anzahl ungestempelter Kartenspiele vor.

Die Mutter des Angeklagten wollte dem letzteren diese Karten um die Mitte des Monats Januar 1880 überlassen; derselbe lehnte die Mitnahme der Karten wegen Mangels des Stempels ab, ließ sich jedoch ein einziges Spiel übergeben, um bei der Steuerbehörde, unter Vorlage desselben, nachzufragen, ob die Nachstempelung noch möglich wäre.

Am 16. Januar 1880 machte der Angeklagte in seinem Wohnorte W. dem daselbst stationierten Grenzaufseher W. die Mitteilung, daß er ein ungestempeltes Kartenspiel aus R. mitgebracht habe, und befragte den Beamten, ob dasselbe nachträglich gestempelt werden könne. Der Grenzaufseher erwiderte, daß er, der Angeklagte, sich unverzüglich bei dem Steueramt W. erkundigen müsse; es verstand übrigens der Angeklagte den Grenzaufseher dahin, daß dieser sich darüber befragen und sodann weitere Mitteilung machen wolle.

Am 19. Januar ließ sich jener Beamte die Karten von dem Angeklagten übergeben; der diesfälligen Aufforderung kam der letztere bereitwillig nach. An demselben Tage zeigte jedoch der Beamte dem Steueramte W. an, daß der Angeklagte ein ungestempeltes Kartenspiel in seinem Gewahrsam gehabt habe. Es wurde demzufolge gegen denselben das Hauptverfahren wegen einer Übertretung im Sinne des §. 10 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878, wonach derjenige, „welcher der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hält, für jedes Spiel in eine Geldstrafe von 30 Mark verfällt“, dahin eröffnet, daß der Angeklagte im Monat Januar ein Spiel Karten, ohne daß dieselben abgestempelt gewesen, in Gewahrsam behalten habe und trotz Aufforderung der Behörde nicht habe abstempeln lassen.

Das Berufungsgericht hat in den festgestellten Thatfachen den Thatbestand einer Übertretung im Sinne des §. 10 a. a. O. nicht gefunden.

Es ist von der Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionschrift gerügt worden, daß die in den Urteilsgründen enthaltene Ausführung des Landgerichtes: „unter Gewahrsam sei nicht allein die tatsächliche Innehabung einer Sache zu begreifen; vielmehr gehöre dazu auch der Wille, über die Sache eigenmächtig zu verfügen“, einen Rechtsirrtum erkennen lasse.

Diese Rüge ist jedoch aus dem Grunde erfolglos, weil die An-

nahme des Landgerichts, daß im vorliegenden Falle ein wissenschaftlicher Gewahrjam im Sinne des §. 10 a. a. D. nicht zutreffe, schon dadurch ihre zureichende Begründung gefunden hat, daß es feststellte, „der Angeklagte habe das Kartenspiel nur um deswillen an sich gebracht, um gerade feststellen zu können, ob der Erwerb desselben noch möglich sei“, ferner „er habe sofort den Willen gehabt, geäußert und auch beibehalten, daß die Steuerbehörde über das Kartenspiel verfügen solle“, und endlich „der Angeklagte habe, sobald ihm dies möglich gewesen, die Nachstempelung herbeiführen wollen“.

Auf Grund dieser thatsächlichen Annahmen konnte das Landgericht den Thatbestand einer Übertretung im Sinne des §. 10 a. a. D. ohne Rechtsirrtum als nicht zutreffend erachten. Denn unter jene Strafbestimmung kann derjenige nicht fallen, welcher die ungestempelten Karten keineswegs dem Gesetze zuwider in seinem Gewahrjam halten will, welcher im Gegenteil den Gewahrjam nur in der auch sofort, sobald ihm dies möglich, durch Anzeige bei einem Steuerbeamten seines Wohnorts beihätigten Absicht ergriffen hat, den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen, die Karten, weil sie ungestempelt waren, der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Auch der weitere Einwand der Staatsanwaltschaft: der Angeklagte hätte die Anzeige nicht dem Grenzaufseher, sondern dem Steueramt erstatten sollen und eine Nachstempelung sei überhaupt nicht mehr zulässig gewesen, ist erfolglos. Denn, wenn der Gewahrjam des Angeklagten aus den oben angeführten Gründen nicht unter den §. 10 a. a. D. fällt, so ist zunächst die Frage nicht weiter von Belang, ob eine Nachstempelung oder eine andere Verfügung der Steuerbehörde begründet war. Hierüber zu entscheiden, war Sache jener Behörde, deren Entscheidung der Angeklagte herbeizuführen bestrebt war. Auch dem Umstand, daß der Angeklagte nicht unmittelbar dem Steueramt, sondern dem Grenzaufseher in der berechtigten Erwartung, daß dieser jener Behörde sofort Meldung erstatten werde, die Anzeige gemacht hat, kann eine Bedeutung nicht beigemessen werden, wie denn auch der Umstand, daß jener Grenzaufseher es unterlassen hat, dem Steueramt sofort Meldung zu erstatten, ohne Einfluß ist.

Demgemäß war die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen.“